

dieser Umstand nachweisbar auf die Ergebnisse der Schlachtviehproduktion im Bereiche des Lieferers zurückzuführen, so hat dafür der Lieferer nicht einzustehen.

§ 20

Anzeige verborgener Mängel

(1) Verborgene Mängel gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen sind:

1. Bei Rindvieh:

- a) Tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankungen mehr als die Hälfte des Schlachtgewichtes nicht oder nur unter Beschränkung als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist;
- b) Wäßrigkeit des Fleisches infolge Herzbeutelentzündung und Weißblütigkeit, sofern das Fleisch als genußuntauglich bewertet werden muß.

2. Bei Schafen:

Allgemeine Wassersucht.

3. Bei Schweinen:

- a) Tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichtes nicht oder nur unter Beschränkung als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist;
- b) Trichinen;
- c) Finnen;
- d) Tranigkeit des Fleisches infolge Fütterung der Schweine mit Fischabfällen oder mit fischhaltigen Futtermitteln, Eigenschaften als Binneneber;
- e) Tiere, bei denen Salmonellen nach der Schlachtung festgestellt wurden.

(2) Die im Abs. 1 genannten verborgenen Mängel können nach der Abnahme durch die Abnahmekommission vom Besteller gegenüber dem Lieferer angezeigt werden, und zwar unverzüglich nach der Feststellung des Mangels — jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen —, gerechnet vom Tage der Abnahme des Schlachtviehs. Die Rüge ist schriftlich, telefonisch oder telegrafisch anzuzeigen; sie muß binnen drei Tagen, gerechnet vom Tage der Rüge, durch Übersendung des tierärztlichen Beschauungsbefundes mit Angabe der Güteklasse ergänzt werden.

§ 21

Form der Mängelanzeige

Die Mängelanzeige nach § 20 ist von den bei der Überprüfung mitwirkenden Personen unter Angabe ihrer Funktion zu unterzeichnen und vom Besteller dem Lieferer entsprechend Anlage 2 schriftlich zu übergeben.

§ 22

Gewährleistungsforderungen und Bezahlung bei Mängelanzeigen

(1) Zeigt der Besteller einen Mangel entsprechend § 20 Abs. 2 an, so ist er berechtigt, den Kaufpreis in dem durch den Mangel bedingten Grad der Tauglichkeit der Tiere zu mindern.

(2) Werden Schweine auf Grund der veterinär-polizeilichen Feststellungen bereits bei der Ablieferung als salmonellenverdächtig beurteilt und bei einem oder mehreren Tieren Salmonellen festgestellt, so erfolgt die Bezahlung dieser Tiere entsprechend der Tauglichkeit des Fleisches wie bei Notschlachtungen. Befinden sich in dieser Lieferung auch Schweine, die nicht mit Salmonellen befallen sind, so sind diese Tiere von den Schlachtbetrieben in voller Höhe zu bezahlen, sofern sie der normalen Versorgung zugeführt werden. Werden jedoch auf Weisung des zuständigen Beschautionarzes

die nichtbefallenen Tiere der industriellen Verarbeitung unter besonderen Bedingungen zugeführt, so sind für die Bezahlung die dafür geltenden Bestimmungen verbindlich.

(3) Der Lieferer kann nach Empfang der Mängelanzeige mit dem Besteller eine Nachlieferung vereinbaren.

§ 23

Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige

Schadensersatzansprüche und die im § 22 festgelegten Gewährleistungsforderungen stehen dem Besteller nur dann zu, wenn er die Mängel entsprechend §§ 20 und 21 frist- und formgerecht angezeigt hat.

Vertragsstrafen

§ 24

(1) Bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung, Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen, Verzug mit der Rechnungserteilung oder Verzug bei der Abnahme sind je 0,05 % > des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung zu zahlen. Vertragsstrafen wegen Lieferverzuges sind dekadentweise zu berechnen. Bei Berechnung der Vertragsstrafe ist davon auszugehen, welcher Lieferverzug am Ende der einzelnen Dekaden noch vorliegt.

(2) Bei Nichterfüllung des Vertrages sind unverzüglich nach Ablauf des Quartals 2,5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes zu berechnen. Bei der Berechnung der Vertragsstrafen wegen Lieferverzuges und Nichterfüllung sind die §§ 7 und 8 zu berücksichtigen.

(3) Vertragsstrafen wegen anderer Vertragsverletzungen können nicht gefordert werden.

(4) Eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung durch den Lieferer kann nicht neben einer Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung des Liefertermins gefordert werden. Das gleiche gilt, wenn Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung durch den Empfänger und wegen Abnahmeverzuges zusammenfallen.

(5) Für die Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen nach den Absätzen 1 > und 2 gilt das Vertragsgesetz.

§ 25

Für die Änderung oder Aufhebung des Vertrages und die Behandlung nichterfüllter Verträge am Ende des Planabschnittes gilt das Vertragsgesetz.

Anlage 1

zu vorstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen

Vertrags-Nr.

Vertrag

über die Lieferung von Schlachtvieh

Zwischen
(als Lieferer)

in ;
vertreten durch
übergeordnetes Organ
und
(als Besteller)

in :
vertreten durch
übergeordnetes Organ
wird über die Lieferung von Schlachtvieh für das
..... Quartal 195_____ folgender Vertrag geschlossen: